



Informationen zur Vereinsarbeit in der Corona-Zeit

1. Vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte

Laut § 9 Niedersächsischer Corona-Verordnung ab 24.12.2020 dürfen Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 derselben Verordnung eingehalten wird.

- Stellen Sie also ggf. unbedingt sicher, dass die ortsüblichen Auflagen (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckungen, Einhaltung von Hygiene-Auflagen) eingehalten werden. Und achten Sie darauf, ob die Verordnung zum Zeitpunkt Ihrer geplanten Sitzung noch aktuell ist.
- Wägen Sie ab, ob Sie die Gremiensitzungen in Präsenz durchführen müssen oder ob Sie eine Online-Veranstaltung durchführen können.

1.1. Mitgliederversammlungen

Bei Mitgliederversammlungen ist es häufig schon aufgrund der Größe schwierig, die Abstandsregeln einzuhalten. Außerdem gehören viele Mitglieder der LandFrauenvereine altersbedingt oder aus anderen Gründen zur sogenannten Risikogruppe. Wenn Sie Ihre Mitgliederversammlung also nicht durchführen können oder wollen, gilt für Sie Folgendes:

- **Grundsätzlich sind Sie in diesen Zeiten nicht verpflichtet, eine Mitgliederversammlung durchzuführen.**

Die aktuelle rechtliche Grundlage dazu ist eine Änderung des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRuaCOVBekG) gebilligt (Drucksache 761/20), die der Bundesrat gebilligt hat:

„Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a GesRuaCOVBekG)

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung also ohne rechtliche Folgen verschieben, solange die Pandemieauflagen bestehen.

Eine Alternative ist eine virtuelle Mitgliederversammlung.



1.1.1. Virtuelle Mitgliederversammlungen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG sind **virtuelle Mitgliederversammlungen ohne Satzungsgrundlage möglich**.

Mit der Neuregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG gilt sogar: Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder „*an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen*“.

- Ergänzen Sie im Zweifel die virtuelle Versammlung durch die während der Dauer der Pandemie mögliche vereinfachte schriftliche Beschlussfassung (siehe unten).

a) Einberufung der Versammlung

Für die Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung gelten weiterhin die in der Satzung vorgesehenen Formalien und Fristen.

Das COVID-19-Abmilderungsgesetz sieht keine Ausnahme von der Mitteilung eines Versammlungsortes bei dem Abhalten einer rein virtuellen Mitgliederversammlung vor. Insoweit soll aber die physische Präsenz des Versammlungsleiters am Versammlungsort genügen. Entsprechend sollte der Vorstand vorab klären, wo sich der Versammlungsleiter zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung aufhält und diesen Ort zum Versammlungsort bestimmen.

Darüber hinaus sind den Mitgliedern am besten mit der Einladung die Details der virtuellen Mitgliederversammlung mitzuteilen, so vor allem die Einwahldaten und gegebenenfalls ein persönliches Passwort. Weiterhin sollte das Prozedere der Teilnahme und die Ausübung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte erläutert werden.

b) Virtuelle Plattformen

Es ist eine Plattform auszuwählen, die die Kommunikation zwischen den Versammlungsteilnehmern und dem Versammlungsleiter in Echtzeit ermöglicht.

Die großen Anbieter für Videokonferenzen sind ZOOM, Skype und Microsoft Teams. ZOOM und Skype bieten zum Beispiel auch die Möglichkeit, sich per Telefon einzuwählen. Jedoch ist der Verein nicht dazu verpflichtet, eine Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anzubieten. Der NLV hat mit Zoom sehr gute Erfahrungen gemacht.

c) Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte, Abstimmung

Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie ein Rede-, Informations- und Stimmrecht.

Eine effektive Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ist durch die Eröffnung einer Kommunikationsmöglichkeit untereinander sowie mit dem Versammlungsleiter in Echtzeit gewahrt. Dies ist auf jeden Fall durch Abhalten einer Videokonferenz gegeben, in welcher die Mitglieder Fragen stellen oder sich allgemein äußern können. Bei einer großen Teilnehmerzahl kann der Vorstand Fragen und Redebeiträge vorab anfordern und diese



dann in bestimmten festgelegten Zeiträumen während der Versammlung aufnehmen. Alternativ kann ein Rederecht auch zum „Schreibrecht“ werden, wenn Mitglieder sich per Chat austauschen können.

Die in der Satzung vorgesehenen Abstimmungsmodalitäten gelten auch für die virtuelle Mitgliederversammlung. Eine Abstimmung per Handzeichen in die Kamera wird jedoch nur in den wenigsten Fällen praktikabel sein. Gerade bei einer großen Teilnehmerzahl und zahlreichen Abstimmungen ist die Nutzung einer Abstimmungssoftware anzuraten. Die Konferenzsoftware ZOOM beinhaltet ein entsprechendes Tool. Ein praktikables Tool (bereits eingesetzt durch den Deutschen LandFrauenverband und die Niedersächsische Landjugend) ist außerdem VotesUp.

Im Zweifel wenden Sie die schriftliche Beschlussfassung an:

d) Schriftliche Beschlussfassung

Auch die schriftliche Beschlussfassung wurde in der Änderung des GesRuaCOVBekG (Drucksache 761/20) erleichtert.

Bisher verlangte § 32 Abs. 2 BGB bei einer schriftlichen Beschlussfassung die Einstimmigkeit. Es müssen also alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Bereits eine einzige Enthaltung führt zum Scheitern des Beschlusses.

Das ändert sich durch Artikel 2, § 5 Abs. 3 des Gesetzes. **Danach ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt (also angeschrieben) wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.** Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse – also in den meisten Fällen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Verlangt ist nur die Textform. Es ist also keine Unterschrift erforderlich. Damit kommen für die Beteiligung an der Abstimmung auch E-Mail und andere elektronische Textmedien (z.B. SMS oder WhatsApp) in Frage.

Zusätzlich wird es durch Abs. 2 Nr. 2 möglich, dass einzelne Mitglieder ihre Stimmen im Vorfeld einer (virtuellen oder physischen) Versammlung schriftlich abgeben. Es sind so auch Mischformen aus virtueller Versammlung und schriftlicher Beschlussfassung möglich. Das gilt auch für Vorstandssitzungen.

e) Dokumentation

Gerade bei virtuellen Mitgliederversammlungen darf die Dokumentation nicht vernachlässigt werden. Dies gilt vor allem, wenn man Satzungsänderungen oder eine Änderung im Vorstand eintragen lassen möchte, da diese Dokumentation bei dem zuständigen Registergericht einzureichen ist. Erforderlich sind eine Teilnehmerliste sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung mit den entsprechenden Beschlüssen.

Die verwendete Konferenzsoftware sollte die Möglichkeit vorsehen, nach Abhalten einer virtuellen Mitgliederversammlung eine umfassende Anwesenheitsliste herunterzuladen zu können. Die Anwesenheitsliste sollte auch genau Auskunft darüber geben, wer wie lange in



der Versammlung gewählt war. Wird eine Abstimmungssoftware genutzt, sollte zusätzlich zu der Anwesenheitsliste noch eine Liste mit den entsprechenden Abstimmungsergebnissen heruntergeladen werden können. Ansonsten sind die Abstimmungsergebnisse händisch zu erfassen und in dem Protokoll aufzuführen, welches später durch die Vorstände in satzungsmäßig vorgeschriebener Zahl zu unterzeichnen ist. Über die Konferenzsoftware ZOOM kann sowohl eine Liste der Teilnehmer als auch der Abstimmungsergebnisse heruntergeladen werden. Beim Aufsetzen der Konferenz ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Felder angekreuzt werden, um diese Funktionen später nutzen zu können. Am besten testen der Vorstand oder die zuständigen Mitarbeiter die Funktionen im kleinen Kreis vorab.

2. Wahlen

2.1. Automatische Verlängerung der Amtszeit

Artikel 2, § 5 Abs. 1 des GesRuaCOVBekG ermöglicht, dass Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst im Amt bleiben, d.h., eine Wieder- oder Neubestellung nicht zwingend erforderlich ist, um den Verein handlungsfähig zu erhalten.

Hinweis: Natürlich kann kein Vorstandsmitglied zur Fortsetzung des Amtes gezwungen werden. Er müsste dann aber, wenn die Neuregelung in dieser Form in Kraft tritt, ausdrücklich zurücktreten. Dazu genügt eine formlose Erklärung einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber.

- Warten Sie mit den Wahlen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor Ort. Das empfiehlt der NLV, wann immer die bisherigen Amtsinhaber bereit sind, das Amt weiter auszuüben.

Ist das nicht der Fall und Sie können auch nicht in einer Präsenzveranstaltung zusammenkommen, können Sie virtuell mit einem dafür geeigneten Online-Tool wählen (unter Beachtung Ihrer Wahlordnung) oder eine Briefwahl durchführen.

Diese ist komplex. Die Informationen zu einer Briefwahl stellen wir Ihnen im internen Bereich unserer Webseite bereit.

Hier ein Link zur gesetzlichen Grundlage, dass Sie jetzt ohne Satzungsänderung Briefwahlen durchführen dürfen:

https://www.karlsruhe.de/b4/buengerengagement/aktivbuero/vereineverbaendestiftungen/vereinsrecht/corona_gesetz.de

3. Weitere vereinsrechtliche Fragen zur Corona-Krise

3.1. Rechtfertigt die Coronakrise einen sofortigen Vereinsaustritt?

Zunächst gilt: Ein fristloser Vereinsaustritt ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das Verbleiben im Verein muss für das Mitglied unzumutbar sein. Unzumutbar sind hier i.d.R. nur die Beitragszahlungen, weil meist keine anderen Pflichten gegenüber dem Verein bestehen.



Entfallen die Leistungen, die der Verein seinen Mitgliedern anbietet, kann das grundsätzlich ein Grund für eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft sein. Da die entsprechenden Veranstaltungen aber behördlich untersagt sind, hat der Verein kein Verschulden. Auch aktuell kommt also in aller Regel nur eine ordentliche (fristgemäße) Kündigung in Frage.

3.2. Können Mitglieder Beiträge zurückfordern und zurückhalten?

Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus der Mitgliedschaft. Beiträge sind kein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins. Die Rechtsprechung hat deswegen eine Rückzahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen auch bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund überwiegend verneint.

Kann ein Verein wegen der behördlichen Verbote seinen Betrieb nicht aufrechterhalten, entsteht daraus kein Recht auf Rückforderung von Beiträgen oder die Zurückbehaltung fälliger Beitragszahlungen.

Ein Vereinsmitglied kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich nicht mit der Begründung verweigern, es sei in seinen Mitgliedsrechten verletzt worden.

Auch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB scheidet aus. Die aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt. Denn der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22.08.2019, 3 U 151/17).